

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 18.01.1819 publ. 21.01.1819

5) Der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung vom 18. Januar 1819. publ. 21. ej.

Die unterzeichnete Commission macht in ^{Erstreckung der präclusivischen Beweisfrist.} Beziehung auf die Liquidation der Forderungen an Frankreich hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die im §. 3. Z. 3. der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December v. J. (Nr. 50. der wöchentl. Anz.) bestimmte präclusivische Beweisfrist ist, vermöge Regierungs-Beschlusses vom 16. d. M., bis zum 6. Febr. d. J. erstreckt; nach fruchtlosem Ablauf des solchergestalt zum letztenmale hinausgesetzten Termins werden diejenigen Reclamanten, deren Ansprüche nach den Entscheidungen des Herrn Staatsraths von Treitlinger auf besserem Beweise beruhen, mit dessen Führung nicht mehr zugelassen, sondern ihre vermeynten Forderungen an den französischen Universal-Fonds als erloschen angesehen werden.

2) Die gedachte Frist-Erstreckung bezieht sich nicht:

a) auf diejenigen Reclamationen, hinsichtlich deren im Gange des bereits

II.

